

# Satzung

## Inhaltsübersicht:

Präambel

### **1. Firma und Sitz**

§ 1 Firma und Sitz

### **2. Gegenstand der Genossenschaft**

§ 2 Zweck und Gegenstand

### **3. Selbstlosigkeit**

§3 Selbstlosigkeit

### **4. Mitgliedschaft**

§4 Mitglieder

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

§6 Eintrittsgeld

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

§8 Kündigung der Mitgliedschaft

§9 Übertragung des Geschäftsguthabens

§10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod

§11 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person, Personenhandelsgesellschaft oder Personengesellschaft

§12 Ausschluss eines Mitgliedes

§13 Auseinandersetzung

### **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### **6. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftungssumme**

§15. Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

§16 Nachschusspflicht

### **7. Organe der Genossenschaft**

§17 Organe

§18 Gemeinnützigkeitsbindung

§19 Vorstand

§20 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

§21 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

§22 Aufsichtsrat

§23 Aufgaben des Aufsichtsrates

§24 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates

§25 Sitzungen des Aufsichtsrates

§26 Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat

§27 Mitgliederversammlung / Generalversammlung

### **8. Rechnungslegung**

§28 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

### **9. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustabdeckung**

§29 Rücklagen  
§30 Gewinnverwendung  
§31 Verlustdeckung

**10. Bekanntmachungen**  
§32 Bekanntmachungen

**11. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband**  
§33 Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

**12. Auflösung und Abwicklung**  
§34 Auflösung

## **Präambel:**

Heute fehlt den Menschen in Europa - trotz des Zuganges zu immer mehr „News“ als je zuvor in der Menschheitsgeschichte – in ihren Medien Vielfalt. Das gilt für Inhalte genauso wie für Analyse und Meinung. Das hat Gründe:

Einerseits basieren große Teile der Berichterstattung auf Aussagen von Politikern und deren Pressesprechern; viele Informationen stammen von Public Relations-Agenturen, die im Auftrag von Unternehmen oder Verbänden handeln; zahlreiche Spezialisten und Akademiker, die in den Medien zitiert werden, stehen Regierungen, Parteien, Finanzinstitutionen und Konzernen nahe oder werden gar von diesen finanziert.

Andererseits hat die Sparpolitik sowohl in den öffentlich-rechtlichen als auch in den privaten Medien dazu geführt, dass die dort beschäftigten Journalisten immer weniger Möglichkeiten haben, eigene Themen zu recherchieren; oft reichen Zeit und Mittel nicht einmal aus, um die Informationen, die verbreitet werden, wenigstens auf Plausibilität zu überprüfen.

Dabei gibt es in Europa eine Vielzahl von Akademikern, Experten, Aktivisten, NGOs und weiteren Einrichtungen, die andere Themen, Zugänge, Untersuchungsergebnisse und Meinungen bieten – aber in den Medien aus genannten Gründen kaum Gehör finden.

Zudem handeln politische und wirtschaftliche Akteure international, während die meisten Medien in Europa durch Landesgrenzen und sprachliche Barrieren getrennt sind – und das obwohl es sehr wohl einen trans-europäischen Markt für Werbung gibt, den aber Medien-Konzerne dominieren, deren Hauptziel Gewinnmaximierung ist – und nicht der freie Fluss von Ideen, den Demokratie braucht.

## **Ziel**

**EDM European Democratic Media eG will die erste europäische Website schaffen, die Analysen, Berichte und Meinungen veröffentlicht, die relevant für die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Mehrheit der Europäer sind. Wir wollen einen länderübergreifenden demokratischen Austausch von Ideen unterstützen, um eine egalitäre, gerechte und soziale Alternative zum dominanten neo-liberalen Europa zu fördern.**

**BRAVE NEW EUROPE will kein weitere “News”-Website sein, sondern ein Medium, das Expertise mit einem radikalen Ansatz und einem analytischem Blick auf europäische Politik, Finanzen und Wirtschaft bietet - frei von Sensationsmache und Phrasendrescherei.**

**BRAVE NEW EUROPE wird Leserinnen und Lesern Information kostenlos und nach Themenbereichen sortiert zur Verfügung stellen, die diese sonst nur schwierig finden könnten.**

**EDM European Democratic Media eG ist keine Spielwiese für Populisten und Demagogen. BRAVE NEW EUROPE wird jegliche Verbindung zu Parteien, Verbänden und Unternehmen vermeiden. Stattdessen will die Website eine Schnittstelle zwischen kritischen Akademikern und seriösen Experten, Aktivisten und NGOs werden und Brücken zwischen politischer Theorie und Praxis bauen.**

**Mit Autoren aus ganz Europa verbindet BRAVE NEW EUROPE Europäer erstmalig in einem gemeinsamen Forum, in dem die komplexe Realität, in der wir leben, untersucht wird. Ohne übertriebene Vereinfachungen werden den Lesern die lebenswichtigen aktuellen Themen präsentiert.**

**Der Austausch soll nicht auf die Autoren beschränkt bleiben – die Leser sollen sich durch Kommentare einmischen. BRAVE NEW EUROPE will Plattform für einen europäischen Austausch und eine europäische Debatte zu den relevanten politischen und ökonomischen Themen sein.**

**Dies vorausgeschickt, beschließen die Gründungsmitglieder / -genossen die nachfolgende Satzung:**

### **1. Firma und Sitz**

#### **§ 1 Firma und Sitz**

**Die Firma der Genossenschaft lautet „EDM European Democratic Media eG“.  
Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin.**

## **2. Gegenstand der Genossenschaft**

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

1. Zweck der Genossenschaft ist
  - a. die Förderung der Bildung
  - b. die Förderung europäischer und internationaler Gesinnung
  - c. die Förderung des demokratischen Staatswesens
2. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch die Förderung der Presse- und Meinungsfreiheit nach demokratischen und pluralistischen Grundsätzen.
3. Zur Erfüllung ihres Satzungszweckes lässt die Genossenschaft eine interaktive IT-Plattform (Blog) aufsetzen, auf dem die Beiträge beauftragter Autoren und Journalisten hinterlegt, sortiert und archiviert werden können und der die wesentliche Kommunikationsform zwischen Autoren, Mitgliedern und interessierter Öffentlichkeit sein wird..
4. Zweck der Genossenschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Volksbildung, des demokratischen Staatswesens und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Gemeinnützige Zwecke“ im Sinne § 52 der Abgabenordnung.

## **3. Selbstlosigkeit**

### **§3 Selbstlosigkeit**

1. Die Genossenschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Genossenschaft dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft keine Anteile des Genossenschaftsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **4. Mitgliedschaft**

### **§4 Mitglieder**

1. Mitglieder können werden natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in einem Mitgliedsland der EU bzw. einem Land des EWR-Raumes haben.
2. Mitglied kann nur werden, wer sich zu den Prinzipien einer demokratischen Ordnung bekennt und danach lebt. Dazu gehört insbesondere: Akzeptanz demokratischer (Mehrheits-) Prozesse, Verzicht auf Gewalt und Gewaltandrohung zur Durchsetzung politischer Ziele, Diskriminierungsverbot gegenüber Geschlechtern, Rasse, Herkunft und Religionen, Verzicht auf Korruption / Zensur jeglicher Art.
3. Die Mitglieder können entscheiden, ob sie
  - ordentliche, aktive Mitglieder werden wollen (nachfolgend „ordentliche

Mitglieder“ genannt) oder ob  
- sie fördernde, investierende Mitglieder werden wollen.

4. **Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder.**

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. **Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat. Über die Zulassung von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand; die Zulassung investierende Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat kann die Anzahl der investierenden Mitglieder sowie deren Geschäftsanteile begrenzen.**
2. **Zum Beitritt minderjähriger Mitglieder ist vorab die Zustimmung eines Sorgeberechtigten erforderlich.**
3. **Das Mitglied ist nach Genehmigung seines Beitrittes unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu unterrichten. – Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme fördernder, investierender Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Ziele der Genossenschaft (Einzelfallentscheidung).**

#### **§6 Eintrittsgeld**

1. **Bei der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes ist ein angemessener Beitrag in Höhe von mindestens einem Genossenschaftsanteil zu zahlen.**
2. **Bei der Aufnahme eines investiven Mitgliedes ist ein angemessener Beitrag zu zahlen, der mindestens in der Höhe eines Genossenschaftsanteiles liegt.**

#### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

**Die Mitgliedschaft endet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch**

- Kündigung
- Übertragung des Geschäftsguthabens
- Tod
- Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person, einer Personenhandelsgesellschaft oder einer Personengesellschaft
- Ausschluss

#### **§8 Kündigung der Mitgliedschaft**

1. **Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.**
2. **Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 6 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.**
3. **Bei investierenden Mitgliedern beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres.**

#### **§9 Übertragung des Geschäftsguthabens**

1. **Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und somit ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft ist.**
2. **Ein Mitglied kann auch sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszutreten, teilweise übertragen und dadurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile reduzieren.**
3. **Soweit der Erwerber kein Mitglied der Genossenschaft ist, muss er die Mitgliedschaft erwerben.**

#### **§10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod**

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

#### **§11 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person, Personenhandelsgesellschaft oder Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres fort.

#### **§12 Ausschluss eines Mitgliedes**

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden wenn
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses des satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit und gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
  - b) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
  - c) es ein eigenes, mit der Genossenschaft **direkt** in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt;
  - d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Dem auszuschließenden Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zu geben, sich zu dem drohenden Ausschluss zu äußern. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand mitzuteilen und die Zustellung ist zu dokumentieren (Einschreibebrief, Mail). Ab dem Zustellungszeitpunkt ruhen die Rechte des Mitgliedes.
4. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

#### **§13 Auseinandersetzung**

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 24 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch.

Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,
  - a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen,
  - b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
  - c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
  - d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen
  - e) weitere Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu erwerben
  - f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
  - g) die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfungsergebnis und die Mitgliederliste einzusehen.
2. Jedes fördernde, investierende Mitglied hat die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied mit den Ausnahmen der Ziffern c bis g gemäß § 14, Ziffer 1 dieser Satzung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere
  - a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
  - b) Geschäftsanteile nach Maßgabe zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile zu leisten,
  - c) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten,
  - d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
  - e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.
  - f) Die Mitglieder sind nicht zur Zahlung regelmäßiger Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie fördern die Genossenschaft durch die Erfüllung von Einzelvereinbarungen zum gegenseitigen Nutzen.

g) Die Mitglieder sind nach der Satzung nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

## **6. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftungssumme**

### **§15. Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben**

1. Der Geschäftsanteil beträgt EUR 200,00.
2. Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Anteil zu übernehmen.
3. Der Vorstand kann dem Mitglied eine Ratenzahlung zulassen.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann weitere Geschäftsanteile übernehmen, wenn die vorher übernommenen Anteile vollständig eingezahlt sind.
5. Die Einzahlungen auf den / die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile und vermindert um Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
6. Die Abtretung oder Verpfändung der Geschäftsanteile ist unzulässig und gegenüber der Genossenschaft unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens eines Mitgliedes mit Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

### **§16 Nachschusspflicht**

1. Die Mitglieder haften der Genossenschaft in Höhe ihrer Geschäftsanteile.
2. Eine Nachschussverpflichtung der Mitglieder besteht nicht.

## **7. Organe der Genossenschaft**

### **§17 Organe**

Die Genossenschaft hat als Organe

- Den Vorstand
- Den Aufsichtsrat und die
- Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

### **§18 Gemeinnützigkeitsbindung**

Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes angemessen auszurichten.

### **§19 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Vorstandsmitglieder sollten ordentliche Mitglieder der Genossenschaft sein; investierende Mitglieder können nicht zum Vorstand berufen werden. Der Aufsichtsrat kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen.
2. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates sein.
3. Anstellungsverträge mit hauptamtlichen oder nebenamtlichen Vorständen sollen für die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Zuständig für die Unterzeichnung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsratsvorsitzende. Für die Kündigung von Vorstandsverträgen unter Einhaltung der vertraglichen und / oder gesetzlichen Fristen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, zuständig.
4. Vorstandsmitglieder werden bei ihrer erstmaligen Bestellung für maximal drei Jahre berufen. Bei Wiederbestellungen soll eine Dauer von fünf Jahren nicht überschritten werden.



5. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung des Amtes entheben. Der erforderliche Beschluss des Aufsichtsrates hierfür erfordert eine Mehrheit von 2/3 des Aufsichtsrates.
6. Bei ehrenamtlichen Vorständen erlischt das Anstellungsverhältnis mit dem Ablauf oder der Abberufung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

#### §20 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die sich aus der Satzung oder Gesetz ergeben.
2. Die Genossenschaft wird vertreten durch zwei Vorstände. Beide Vorstände zeichnen für die Genossenschaft, in dem sie der Firma der Genossenschaft ihre Benennung und ihre Unterschrift hinzufügen.
3. Das älteste Mitglied des Vorstandes ist jeweils der Vorsitzende des Vorstandes.
4. Ist eine Willensabgabe gegenüber der Genossenschaft abzugeben, genügt es, wenn die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit Mehrheit der Stimmen abzufassen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Niederschriften von Beschlussfassungen des Vorstandes sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und vollständig zu archivieren.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht der Aufsichtsrat deren Teilnahme ausgeschlossen hat. Bei Beschlüssen des Aufsichtsrates haben die Vorstände kein Stimmrecht.

#### §21 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft haben sie Stillschweigen – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand – zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a. Die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen
  - b. Die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen
  - c. Für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß dieser Satzung zu sorgen
  - d. Über die Zulassung von Mitgliedern und über die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile durch zu entscheiden
  - e. Die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen
  - f. Im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten
  - g. Dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz- und Investitionsplanung)
  - h. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
  - i. Die Einstandspflicht gegen der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung des Vorstandes auf einer gesetzmäßigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beruht.

## **§22 Aufsichtsrat**

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl für den Aufsichtsrat festlegen, die durch drei teilbar ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollten Mitglied der Genossenschaft sein.**
- 2. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglied der Genossenschaft oder Mitarbeiter in einem Anstellungsverhältnis der Genossenschaft sein.**
- 3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung / Generalversammlung gewählt. Die Wahl sollte in der Regel für drei Jahre erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich.**
- 4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat aus den verbliebenen Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung / Generalversammlung. Sofern der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig ist, hat eine außerordentliche die Mitgliederversammlung / Generalversammlung für die restliche Amtszeit Nachfolger zu bestimmen.**
- 5. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Aufsichtsrates.**
- 6. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht eine angemessene Aufwandsentschädigung zu. Dies kann auch in pauschalisierter Form erfolgen.**

## **§23 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- 1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung bestimmt. Hierbei hat der Aufsichtsrat insbesondere §27 Abs. 1 GenG zu beachten.**
- 2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung diesbezüglicher Prozesse entscheidet die Mitgliederversammlung / Generalversammlung.**
- 3. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskunft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.**
- 4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.**
- 5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge zur Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung / Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.**
- 6. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.**
- 7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht auf andere Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachkundiger Dritter bedienen.**
- 8. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden ausgeführt.**
- 9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.**

## **§24 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates**

**Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes einzuhalten. Sie haben über vertrauliche Informationen der Gesellschaft Stillschweigen zu wahren, auch nach ihrem Ausscheiden.**

### **§25 Sitzungen des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Es muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
2. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Aufsichtsratssitzungen teil
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung / Generalversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

### **§26 Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer und / oder getrennter Beratung über

- a. Aufwendungen und Investitionen außerhalb der beschlossenen Jahresplanung
- b. Das Eintrittsgeld
- c. Beteiligungen
- d. Erteilung einer Prokura
- e. Die im Ergebnis des Berichtes über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen
- f. Die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung eines Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Verlustes
- g. Die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen für die Mitgliederversammlung / Generalversammlung

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat müssen jährlich mindestens einmal stattfinden.

### **§27 Mitgliederversammlung / Generalversammlung**

1. Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Investierende Mitglieder sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 6) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
5. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen

ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

6. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
7. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
8. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.
9. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
10. Die ordentlichen Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der ordentlichen Mitglieder.
11. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Kalendertagen, die zwischen dem Tage des Zugangs der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Es genügt dazu der Versand an die der Genossenschaft vom Mitglied zu dem Zeitpunkt als aktuell bekannte Email-Adresse mit Anforderung einer Lesebestätigung. Es genügt auch der Versand eines E-Briefes an das bekannt gegebene E-Brief-Postfach. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
12. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Ordentliche Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der ordentlichen Mitglieder.
13. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
14. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem bevollmächtigten Vertreter eines Mitgliedsunternehmens oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennen einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
15. Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen. Soweit das Gesetz die Einholung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens des Verbandes vorschreibt ist diese rechtzeitig vom Vorstand der Genossenschaft zu beantragen und den Mitgliedern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.
16. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Jedes ordentliche Mitglied hat unabhängig von der Anzahl übernommener Geschäftsanteile eine Stimme. Die maximale Stimmenzahl bei Vertretung von maximal 2 anderen Mitgliedern ist 3.

17. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
  - a) Änderung der Satzung mit dreiviertel Mehrheit,
  - b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
  - d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist,
  - e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung der Vergütung an den Aufsichtsrat
  - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dreiviertel Mehrheit,
  - g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit,
  - h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit,
  - i) Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
  - j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
  - k) Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit dreiviertel Mehrheit,
  - l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit,
  - m) Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit.
  - n) die Bildung von Beiräten
18. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
19. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
20. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
21. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
22. Jedem ordentlichen Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
23. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, sich insbesondere, auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen bezieht,
  - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
  - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,

- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
  - e) es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
  - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
24. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; als Anlagen sind hier die Belege über die Einberufung als auch ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
25. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem ordentlichen Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

## **8. Rechnungslegung**

### **§28 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses**

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
2. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
3. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang soweit nötig) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
4. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen.
5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder der Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung / Generalversammlung vorzulegen.
6. Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft oder einem anderen geeigneten Ort auszulegen und den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
7. Der Mitgliederversammlung / Generalversammlung ist auch der Beschluss zur Verwendung eines Jahresüberschusses bzw. zur Deckung eines Jahresfehlbetrages zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **9. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustabdeckung**

### **§29 Rücklagen**

Es kann eine gesetzliche Rücklage gebildet werden, soweit eine Rücklage erforderlich ist um der Gesellschaft zu ermöglichen ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

### **§30 Gewinnverwendung**

1. Der Bilanzgewinn wird dem Eigenkapital der Gesellschaft zugeschrieben und darf nicht an die Mitglieder verteilt werden..

### **§31 Verlustdeckung**

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung / Generalversammlung über die Verlustabdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlust nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsgemäßen Pflichtzahlungen zu Beginn des Geschäftsjahres, für den der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

## **10. Bekanntmachungen**

### **§32 Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Vertreters gezeichnet.
2. Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt erfolgen sollen, werden in der Tageszeitung „taz“ veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **11. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband**

### **§33 Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband**

1. Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die hierfür erforderlichen Unterlagen sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
2. Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
3. Die Genossenschaft tritt dem Potsdamer Prüfungsverband e.V., 14974 Ludwigsfelde bei.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat dem Prüfer alle Auskünfte und geforderte Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung erforderlich sind.
5. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung / Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht zuzuleiten
6. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
7. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung / Generalversammlung der Genossenschaft teilzunehmen und darf dort das Wort ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.

## **12. Auflösung und Abwicklung**

### **§34 Auflösung**

- 1. Die Genossenschaft wird aufgelöst**
  - a. durch Beschluss der Mitgliederversammlung / Generalversammlung**
  - b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens**
  - c. durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Mitgliederzahl weniger als drei beträgt**
  - d. durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.**
- 2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.**
- 3. Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.**
- 4. Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Völkerverständigung.**